

Beschreibung des beantragten Vorhabens

Hintergrund

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (s. § 2 EEG 2023). Dass ein Bedarf für die angestrebte Nutzung — besteht, ist mit Blick auf die bundesgesetzlichen Regelungen in § 1 EEG und § 3 KSG unzweifelhaft. Mit der letzten Änderung des Klimaschutzgesetzes werden die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Die Gesetzesnovelle ist am 31.08.2021 in Kraft getreten. Weitere Anpassungen des sogenannten Osterpaketes der Bundesregierung führten zu einer erneuten Novellierung des EEG. Zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien.

Auch die Landesregierung NRW setzt sich neue Klimaschutzziele und bringt ein eigenständiges Klimaanpassungsgesetz (KlAnG) auf den Weg. Das Gesetz vom 08.07.2021 erhöht das bestehende Ziel zur Treibhausgasreduzierung für 2050 deutlich: Wurde im ersten NRW-Klimaschutzgesetz 2013 noch eine Minderung von mind. 80 % im Vergleich zum Jahr 1990 festgeschrieben, verpflichtet sich die Landesregierung nun, bis 2050 treibhausgasneutral zu wirtschaften. Zudem wurde im Gesetz ein Zwischenziel für das Jahr 2030 ergänzt (55 %). Im Jahr 1990 betrug das Emissionsniveau der Energiewirtschaft in NRW rd. 159,4 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente (Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Treibhausgas-Emissionsinventar Nordrhein-Westfalen). Die Nutzung der Windenergie ist ein wesentlicher Baustein zur Erreichung dieser gesetzlichen Zielvorgaben.

Zusätzliche Dringlichkeit erhält der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien vor dem Hintergrund der Abhängigkeit Deutschlands von erdöl- und erdgasfördernden Staaten. Spätestens seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine im Februar wurde klar, dass Deutschland sich energiepolitisch nicht von aggressiven, Menschenrechte verletzenden Autokratien abhängig machen lassen darf. Mit Inkrafttreten zum 01. Januar 2023 schaffte die EEG-Novelle der Bundesregierung weitere Beschleunigungen im Ausbau erneuerbarer Energien und inkludiert Maßnahmen zum Ausbau der Windenergie in Form von gesetzlicher Vorrangigkeit sowie einer besseren finanziellen Beteiligung von Kommunen. Damit werden Windenergieprojekten zu „Leistungsträgern“ auf gemeindlicher und regionaler Ebene.

Antragstellerin

Die Firma „Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel“ (nachfolgend als „Antragstellerin“ bezeichnet) plant die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg und der Gemeinde Schlangen (nachfolgend als „Vorhaben“ bezeichnet).

Antragsgegenstand und -inhalt

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb der in 1_1_2_Anlagenübersicht dargestellten WEA.

Der Antrag auf Vorbescheid soll gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG die planungsrechtliche Zulässigkeit im Rahmen der folgenden Fragestellung feststellen:

1. Ist das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert?
2. Stehen dem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 BauGB Ziele der Raumordnung entgegen?

Projektbeschreibung

3. Stehen dem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegen?
4. Steht dem Vorhaben die gemeindliche Bauleitplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen?

Räumlicher Umfang der zu genehmigenden Anlage

- Haupteinrichtung
 - Die Windenergieanlage bestehend aus den Anlagenteilen Fundament, Turm, Gondel, Rotor.
- Nebeneinrichtung
 - Zuwegung teilgebundene, wasserdurchlässige Deckschicht (Schotter)
 - Kranrüstbereich wurzelstockfrei, Montageflächen teilgebundene, wasserdurchlässige Deckschicht (Schotter) - temporär (mit Rückbau nach jeweiliger Benutzung) oder dauerhaft (bis endgültiger Betriebsstillegung) vorzuhalten.

Anlagentyp

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um den Anlagentyp V172 – 7.2 des Anlagenherstellers Vestas. Die Windenergieanlage wird eine Nabenhöhe von 175,00 m und einen Rotordurchmesser von 172,00 m aufweisen, was einer Gesamtbauwerkshöhe von 261,00 m entspricht. Sie ist drehzahlvariabel und besteht aus folgenden Hauptbestandteilen:

- Rotor mit Rotornabe, drei Rotorblättern und drehzahlvariabler Pitch- und Drehmomentregelung
- Gondel mit Hauptwelle, Lagergehäuse, Getriebe, Generator, Maschinenträger, Azimutmotor, Azimutlager, Hydraulik, Kühleinheit und Schaltschränke
- Beton-Hybridturm

Standort, Umgebung und Zuwegung

Der Standort der geplanten WEA eignet sich aufgrund des natürlichen Windaufkommens in besonderer Weise für die energetische Nutzung. Die exponierte Lage des Höhenzuges „Barnacken“ und „Padberg“ mit einer maximalen Geländehöhe von 446 m wirken sich begünstigend auf die Windverhältnisse aus. Die WEA 1, 2, 4 und 5 sollen auf dem Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg, südlich der Ortschaft Holzhausen-Externsteine, errichtet werden. Auf dem Gemeindegebiet Schlangens, nordöstlich der Ortschaft Kohlstädt, sollen die WEA 3, 6-13 entstehen.

Die zu bebauenden Grundstücke sind als Waldstandorte zu kategorisieren und werden forstwirtschaftlich genutzt. Naturräumlich fällt der Standort in die Großlandschaft Weser- und Weser-Leine-Bergland bzw. Westfälische Tieflandsbucht, genauer gefasst zählt er zu der Haupteinheit der Egge und Bielefelder Osning.

Planungsrecht

Es bestehen keine Festsetzungen im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg sowie der Gemeinde Schlangen. Es sind keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung erkennbar.

Infrastruktur und Zuwegung

Eine ausreichende Erschließung nach § 35 Abs. 1 BauGB ist gesichert. Die interne Zuwegung des geplanten Projektes erfolgt ausgehend von der L937. Durch die Nutzung bestehender Wegekörper ist eine über die Betriebszeit hinausgehende Zugänglichkeit zu den Anlagen gegeben. Die zur Errichtung der Anlagen benötigten Kranstellflächen werden auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt. Im Bereich der Kranstellflächen und ihrer teilweise neu angebunden Wege zu den Bestandswegen ist

Projektbeschreibung

eine Wiederaufforstung nicht vorgesehen. Die während der Bauarbeiten erzeugten Freiräume sind für eine Wiederaufforstung angedacht.

pivvit